



Sampaguita Deutsch-Philippinischer Club e.V.
Blauenstrasse 12 D-79415 Bad Bellingen Germany
Tel: +49 (0)7635 8797 Fax +49 (0)7635 823044
Email: mail@sampaguita-verein.de
Website: www.sampaguita-verein.de

Spendenkonto Nr. 108227083
BLZ 683 518 65 Sparkasse Markgräflerland
Register Nr. 411608 AG Freiburg i. Br.
StNr. 12001/22861 FA Müllheim

Satzung des Sampaguita Deutsch-Philippinischer Club

Gegründet am 24.06.2005

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 24.06.2005

Abschnitt 1: ALLGEMEINES	2
§ 1 Name, Wesen, Sitz	2
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Rechtsgrundlagen	2
Abschnitt 2: MITGLIEDSCHAFTEN	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Aufnahme der Mitglieder	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft	4
Abschnitt 3: ORGANE DES VEREINS	4
§ 9 Organe, Amtsdauer	4
§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung	4
§ 11 Das Organ Vereinsvorstand	5
§ 12 Beschlüsse	6
§ 13 Der Wirtschaftsausschuß	6
Abschnitt 4: Schlußbestimmungen	6
§ 14 Vereinsauflösung	6
Abschnitt 5: Unterschriften der Mitglieder	6

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1. Der am 24.06.2005 gegründete Verein führt den Namen Sampaguita Deutsch-Philippinischer Club.
Er hat seinen Sitz in Bad Bellingen, Blauenstrasse 12 und ist unter der Nr. 1608 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen.
- 1.2. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Lörrach.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. Mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, diesem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1. Zweck des Vereins ist es karitative Projekte auf den Philippinen zu unterstützen. Unser Tätigkeitsfeld liegt in der Unterstützung philippinischer Kinder im Not, z. B. ärztlicher Versorgung und Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung. Außerdem, möchten wir ländliche Krankenhäuser unterstützen, um Ihre Ausstattung zu verbessern.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1. Die Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung Ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrem Beschluß einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.3. Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied kann jede Person, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung des Vereins (siehe §3) mitarbeiten will.
- 5.2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.3. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 5.4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.
- 5.5. Mitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre) sind von Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- 6.1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung des Vereins sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
- 6.2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins aus.
- 6.3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Vereins.
- 6.4. Die Aufnahme gilt als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse zu wahren.
- 7.3. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 8.2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein unter Ausschluß des Rechtsweges ausgeschlossen werden wegen
 - a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigungen
 - b) ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
 - c) Beleidigung oder unhaltbarer Verdächtigung von Amtsträgern des Vereins
 - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen.
 - e) Beitragsrückstand
- 8.4. Ein Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Vor dieser Beschlußfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.
- 8.5. Der Ausschluß aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 8.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- 8.7. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Wertsachen müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

Abschnitt 3 Organe des Vereins

§ 9 Organe, Amtsdauer

- 9.1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand
- 9.2. Die Amtsdauer in den Funktionen des Vereins beträgt ein Jahr. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung

- 10.1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich an alle jugenlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
- a) Beratung mit Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
 - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
 - c) Ehrungen
 - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als €1000,--
- 10.2. Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Beschlußfassung über den Jahresabschluß des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
 - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 10.3. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muß in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 11 Das Organ Vereinsvorstand

- 11.1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 11.2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- 11.3. Der Vorstand besteht aus
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftwart
 - e) Trainer
- 11.4. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befundet über deren Teilnahmeberechtigung bei Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht im Vorstand kann nicht eingeräumt werden, wohl aber die Beratung vor Abstimmungen
- 11.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieders (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieders befindlichen Unterlagen des Vereins sowie das übrige Vereins-Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden Vertreter) unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der Außenordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

- 11.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- 11.8. Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 11.9. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Beschlüsse

- 12.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig.
- 12.2. Alle Mitglieder haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 12.3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
- 12.4 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
- 12.5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlußprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuß

- 13.1. Der Wirtschaftsausschuß besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatzkassenprüfer. Diese werden in der
- 13.2. Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuß aus und der Ersatzkassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatzkassenprüfer.

Abschnitt 4: Schlußbestimmungen

§ 14 Vereinauflösung

- 14.1. Die Absicht den Verein aufzulösen muß sich aus der Einladung zur Versammlung ergeben.
- 14.2. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 14.3. Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden fassen.

- 14.4 Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.
- 14.5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem S.O.S. Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, Telefon Nr. 089-12606-0 zu. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen entsprechend einer mit dem Finanzamt zu treffenden Absprache weitergegeben.
- 14.6 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 14.7. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 24.06.2005